

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass „Kapitalschutz“ lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ein Verlust aber dann eintreten kann, wenn Transaktionskosten und der Ausgabeaufschlag berücksichtigt werden oder die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden. Zudem ist die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.



Endgültige Bedingungen

Euro 50.000.000

Best-Entry Gold-Anleihe

Bayerische Landesbank

Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz

WKN: BLB5RC
ISIN: DE000BLB5RC0

Emissionstag: 6. Mai 2009

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 1 vom 26. März 2009 zum Basisprospekt „Schuldverschreibungen mit Kapitalschutz“ vom 5. Februar 2009, sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank (die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Best-Entry Gold-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	9
III. Anleihebedingungen	14
IV. Besteuerung	20

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.] Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen

Die Bayerische Landesbank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führt, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Kredit- oder auch Adressenausfallrisiko** ausgesetzt. Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken im BayernLB Konzern und entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Das Adressenausfallrisiko ist damit der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Diese Definition umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die ebenfalls zu den Adressenausfallrisiken zählenden Risikoarten Länderrisiko und Beteiligungsrisiko werden gesondert gemessen, gesteuert und überwacht.

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB (oder eine ihrer konzernstrategischen Beteiligungen) geht zur Erreichung ihrer Unternehmensziele gezielt Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweitern, Dienstleistungen für die BayernLB erbringen oder als reine Finanzbeteiligungen fungieren. Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der Risikostrategie sowie der Beteiligungs-Policy geregelt. Die Policy regelt insbesondere die Unterscheidung in strategische und kreditnahe/kreditsubstituierende Beteiligungen, den Umgang mit gemischt-, fremd- und eigenkapitalfinanzierten Beteiligungen, den Beteiligungsprozess als solches sowie das Controlling und Reporting. Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Auf Basis der Anforderungen der Konzernrisikostrategie der BayernLB werden bei konzernstrategischen Beteiligungen kompatible Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert. Diese Beteiligungen werden über die Risikoarten Adressenausfall-, Länder-, Marktpreis-, Liquiditäts- oder operationelle Risiken in den Steuerungsprozess des BayernLB Konzerns mit dem Ziel eingebunden, die Methoden zur Risikosteuerung und –überwachung – soweit aufgrund der Bedeutung der Beteiligung für den Konzern erforderlich – kompatibel zu machen. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft.

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der

Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Länderrisiko-Policy regelt einheitlich und verbindlich die Definition und den Umgang mit Länderrisiken, insbesondere die Notwendigkeit eines Länderratings für jedes Geschäft, die Messung des Länderrisikos, die Limitierung, Kompetenzen und Überwachung einschließlich der Eskalationsstufen bei Limitüberschreitungen. Die Grundsystematik der Länderrisikosteuerung gilt konzernweit. Neben den von der BayernLB als Einzelinstitut eingegangenen Länderrisiken bestehen auf Ebene der Tochterinstitute konzernweit wesentliche Länderrisiken nur seitens der MKB und der HGAA. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden konzernweit zentral von einer unabhängigen Analyseeinheit des Bereichs Volkswirtschaft ermittelt, mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken sowie Risiken aus alternativen Investments. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Marktpreisrisiken dürfen – auch bei geschlossenen Positionen – nur auf Basis eines Produkteinführungsprozesses für das zugrundeliegende Produkt und nur im Rahmen genehmigter Limite eingegangen werden. Sie sind laufend zu bewerten und zu überwachen. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken auf Basis einer eintägigen Haltedauer und mit einem Konfidenzniveau von 99%. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Im Rahmen des sogenannten Backtestings wird die Risikoprognose mit dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) verglichen. Die Prognosegüte des Risikomodells wird als gut bezeichnet, wenn an keinem Handelstag das prognostizierte Risiko auf Ebene der BayernLB durch eine negative Tages-Performance überschritten wurde. Während der für Überwachungsanforderungen ermittelte VaR der Abschätzung potenzieller Verluste unter normalen Marktbedingungen dient, erfolgen auch zukunftsorientierte Analysen unter Extremmaßnahmen. Die Marktpositionen werden dabei im Rahmen so genannter „Stresstests“ außergewöhnlichen Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst Case Szenarien ausgesetzt und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Alle Marktpreisrisiken werden im Risk Office handelsunabhängig überwacht. Neben den aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellt diese Einheit auch die Risikotransparenz und das regelmäßige Reporting an Portfolioverantwortliche sicher. Die Marktpreisrisiken in den konzernstrategischen Beteiligungen werden mittels konzernkompatibler Verfahren gemessen.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht der BayernLB-Konzern das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit des Konzerns. Die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Managements und Controllings von Liquiditätsrisiken sind in einer konzernweit gültigen Liquidity Policy geregelt. Die BayernLB überwacht und steuert ihre Liquidität auf Basis verschiedener Szenarien. Neben dem Basis-Szenario ergänzen weitere Szenario-Analysen unter Stressbedingungen das Spektrum der Risikomessung. Regelmäßig werden die Liquiditäts-Stressszenarien „Rating Downgrade auf „A-“, „Rating Downgrade auf BBB+“ und „Marktliquiditätskrise“ berechnet. Das Stressszenario „Marktliquiditätskrise“ wurde erstmals zum Monatsende Juni 2007 ermittelt und seitdem stetig weiter detailliert. Auf Basis der Liquiditätsübersichten werden für die verschiedenen Szenarien Kennzahlen ermittelt, die eine komprimierte Beurteilung der Liquiditätssituation ermöglichen. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Diversifikation im Liquiditätsrisiko. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)). Die konzernstrategischen Beteiligungen stellen die Einhaltung der für sie geltenden nationalen bzw. branchenspezifischen Liquiditätsvorschriften eigenständig sicher.

Die BayernLB definiert **Operationelle Risiken („OpRisk“)** analog der aufsichtsrechtlichen Definition als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1. Januar 2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung/Basel II den Standardsatz (STA) zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Operationelles Risiko auf Konzern- und Einzelebene an. Für die interne und ökonomische Quantifizierung des operationellen Risikos verwendet die BayernLB ein VaR-Modell auf Basis eines Verlustverteilungsansatzes, das interne wie externe Schadensdaten berücksichtigt und die Berechnung des „erwarteten“ und des „unerwarteten“ Verlusts erlaubt und seit Anfang 2008 neben Verlustdaten auch Szenarien berücksichtigt. Zur Gewinnung der Datengrundlagen werden im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens kontinuierlich Informationen über OpRisk Ereignisse in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indikatoren eingesetzt. Durch konsequente Überwachung der eingesetzten Risikoinventuren, Self-Assessments und Key-Risk-Indikatoren werden Prozesse mit tendenziell höherem OpRisk identifiziert und überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen definiert, eine Unze Gold.

Die Schuldverschreibungen werden zu mindestens 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Schuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts ist. Basiswert ist eine Unze Gold. Das bedeutet, der Anleihegläubiger trägt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen ein Rohstoffkursrisiko.

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt ist.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass Kapitalschutz lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, sofern der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive des Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen (siehe dazu auch in diesem Abschnitt unter „Marktpreisrisiken“). Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Aufgrund des Kapitalschutzes trägt der Anleger zwar nicht das Risiko einer Rückzahlung unter dem Nennbetrag, es besteht aber das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit ist abhängig von der Entwicklung des Goldpreises sowie vom Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ .

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Schuldverschreibungen. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3 und § 5 der Anleihebedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz 5 der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens aber zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin kann zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte (so genannte „Hedge-Geschäfte“) vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert des Basiswerts und somit auf den Kurs der Schuldverschreibungen selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Kurs der Schuldverschreibungen durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.

Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der unter

anderem vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen enthaltene Strukturierungsgebühr.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Strukturierungsgebühr. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern gemäß § 2 Absatz (1) der Anleihebedingungen zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Schuldverschreibungen zeichnen sich dadurch aus, dass die Rückzahlung zumindest zum Nennbetrag erfolgt. Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen definiert, eine Unze Gold. Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.

Struktur der Schuldverschreibungen

Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts, vorliegend einer Unze Gold.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt, wobei die Begriffe wie in den Anleihebedingungen definiert gelten:

Der Startkurs wird als arithmetisches Mittel der Beobachtungskurse errechnet. Beobachtungskurs ist der Goldpreis des London Gold Market Fixing um 15:00 Uhr Londoner Zeit, wie in den Anleihebedingungen genauer dargestellt, an jedem der Beobachtungstage (6. Mai 2009, 8. Juni 2009, 6. Juli 2009, 6. August 2009, 7. September 2009, 6. Oktober 2009).

Sollte der Feststellungskurs (Goldpreis des London Gold Market Fixing um 15:00 Uhr Londoner Zeit, wie in den Anleihebedingungen genauer dargestellt, am 28. April 2014) kleiner oder gleich dem Startkurs sein, so erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

Sollte der Feststellungskurs zwischen dem Startkurs und dem Höchstbetragslevel von 150 % des Startkurses liegen, so erfolgt die Rückzahlung nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{Feststellungskurs}}{\text{Startkurs}}$$

Sollte der Feststellungskurs größer oder gleich dem Höchstbetragslevel sein, so erfolgt die Rückzahlung zu 150 % des Nennbetrags.

Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

Renditeüberlegungen

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag vollständig bekannt sind.

Im Fall der Rückzahlung zum maximal möglichen Betrag von 150 % des Nennbetrags ergibt sich eine Rendite von 7,91 % p.a.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger den ursprünglich gezahlten Preis, den Rückzahlungsbetrag, die Laufzeit der Anleihe und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Schuldverschreibungen ist entsprechend § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen eine Unze Gold.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient das arithmetische Mittel der an den Beobachtungstagen festgestellten Kurse des London Gold Market PM Fixing USD/ounce (15:00 Uhr Ortszeit London) (Bloomberg: GOLDLNPM Index <go>).

Erläuterung zu dem Basiswert

Nähere Angaben zum Basiswert, insbesondere zur ISIN und zum Referenzmarkt, sind den Anleihebedingungen zu entnehmen. Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung können unter www.goldfixing.com und www.lbma.org.uk eingeholt werden. Diese Internetseiten sind unbeschränkt zugänglich.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass an einem Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Referenzwert stattfindet, sieht § 8 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

4. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 30. März 2009 bis zum 30. April 2009 (14:00 Uhr) zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 102,50 % des Nennbetrags, d.h. es besteht ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 2,50 %.

Der Ausgabepreis spiegelt den „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte, sowie des Ausgabeaufschlags wider.

Der „faire Wert“ der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Strukturierungsgebühr berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Strukturierungsgebühr können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Strukturierungsgebühren abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Schuldverschreibungen Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation. Diese ist im Preis der Schuldverschreibungen enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

5. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab 15. Juli 2009 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen.

6. Sonstige Angaben

Emittenten-Rating

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2	Ausblick: stabil
Fitch:	A+	Ausblick: stabil
Standard & Poor's:	A	Ausblick: negativ

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

III. Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

(Anleiherecht)

- (1) Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 5 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts, der jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht, zu verlangen (das „Anleiherecht“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, wird der Rückzahlungsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Anleihebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3

(Definitionen)

- (1) Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1) der 6. Mai 2014.

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Schuldverschreibungen die folgenden besonderen Definitionen:

„Basiswert“ ist der Referenzwert.

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3), der Maßgebliche Kurs an einem Beobachtungstag

„Beobachtungstag“ ist jeder der folgenden Tage:

- 6. Mai 2009
- 8. Juni 2009
- 6. Juli 2009
- 6. August 2009
- 7. September 2009
- 6. Oktober 2009

Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag.

„Berechnungstag“ ist jeder Tag, an dem für den Referenzwert am Referenzmarkt der Maßgebliche Kurs festgestellt wird.

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der Maßgebliche Kurs am Feststellungstag.

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der folgende Tag: 28. April 2014.

Falls der Feststellungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Berechnungstag ist.

„Höchstbetragslevel“ ist das Höchstbetragslevel in Höhe von 150 % des Startkurses.

„Maßgebliche Terminbörse“ ist die Terminbörse an der die entsprechenden Derivate des Referenzwerts gehandelt werden und die von der Emittentin entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird.

„Maßgeblicher Kurs“ ist der Goldpreis London Gold Market PM Fixing USD/ounce (15:00 Uhr Ortszeit London) (Bloomberg: GOLDLNPM Index <go>) wie vom Referenzmarkt festgelegt.

„Referenzmarkt“ ist die London Gold Market Fixing Ltd.

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz 1 Unze Gold.

„Startkurs“ ist das arithmetische Mittel der Beobachtungskurse. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

§ 4 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 5
(Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird und mindestens dem Nennbetrag entspricht, an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Sollte der Feststellungskurs kleiner oder gleich dem Startkurs sein, so erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.
 - (b) Sollte der Feststellungskurs zwischen Startkurs und Höchstbetragslevel liegen, so erfolgt die Rückzahlung nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{Feststellungskurs}}{\text{Startkurs}}$$

- (c) Sollte der Feststellungskurs größer oder gleich dem Höchstbetragslevel sein, so erfolgt die Rückzahlung nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times 150 \%$$

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 6
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 7
(Anpassungen, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Rückzahlung ist der Referenzwert sowie die jeweilige Art und Weise der Preisfestsetzung und die Handelsbedingungen, die auf dem Referenzmarkt gelten (z.B. bzgl. Zusammensetzungsbedingungen, Qualität, Menge oder Handelswährung), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des Startkurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin die Methode der Preisfestsetzung oder die Handelsbedingungen, die auf dem Referenzmarkt für den Referenzwert gelten nicht mehr vergleichbar sind mit den an den Beobachtungstagen maßgeblichen Methoden oder Bedingungen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter

Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

- (4) Wird der Handel mit dem Referenzwert auf dem Referenzmarkt eingestellt, während er auf einem anderen Markt (der „Ersatzreferenzmarkt“) fortgesetzt wird, kann die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, dass dieser Ersatzreferenzmarkt als Grundlage für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags zugrunde gelegt wird. Die Anpassung der Ausstattungsmerkmale wird so erfolgen, dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Ersatzreferenzmarkt gilt dann als Referenzmarkt im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wird. Der Kündigungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.

§ 8 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Beobachtungskurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Referenzwert stattfindet, so gilt als Beobachtungstag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Tag, an dem auf dem Referenzmarkt für den Referenzwert keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich gegebenenfalls der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.
- (2) Wenn ein Beobachtungstag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Referenzwerts.
- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) in Bezug auf den Referenzwert auf dem Referenzmarkt oder
- (ii) in Bezug auf ein Derivat auf den Referenzwert oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Referenzwert an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lü-

ckenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Anleihe im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Sofern die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen zu versteuern (Kapitalerträge nach § 20 Einkommensteuergesetz).

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen beim Anleger nach dem 31. Dezember 2008, so unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle.

Im Falle der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der

Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungsdaten. Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Bonuszahlungen gelten in voller Höhe als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen ab 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden.

Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder die Einkünfte aus den jeweiligen Schuldverschreibungen gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die gegenständlichen Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz einzustufen. Dieses Ergebnis ist – unter Berücksichtigung der Investmentfondsrichtlinien 2008 – darauf zurückzuführen, dass eine Risikostreuung nicht vorliegt. Somit sind die gegenständlichen Schuldverschreibungen aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere anzusehen.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen sind bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen.

Eine Besteuerung unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Emissionskurs und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert (Einlösungswert) die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Anleihebedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG). Mangels Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Freigrenze nicht anzuwenden.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei **Inlandsverwahrung** unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, Abs. 4 EStG). Mit der Einbehaltung der KESt tritt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke ein (§ 97 Abs. 1 EStG). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 EStG gegeben sind.

Bei **Auslandsverwahrung** ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommenssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 1 EStG).

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Realisierte Wertschwankungen unterhalb des Emissionskurses sind grundsätzlich als Substanzgewinne bzw. Substanzverluste zu qualifizieren. Diese sind im außerbetrieblichen Bereich steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen, somit die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist der progressive Steuersatz anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung bzw. Verwaltung der Schuldverschreibungen anfallende Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG).

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, d.h. nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 KStG). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung. Die Option zwischen der Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 EStG) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden. Spekulationsgeschäfte nach § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 2003/528 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) bzw. der Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen (derzeit 20%). Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-QuStG). Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den vorliegenden

Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 EU-QuStG zu sehen sind. Wenngleich die Schuldverschreibungen mit einem Kapitalschutz versehen sind, sollte ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs – infolge der Bezugnahme auf Rohstoffe (Gold) – nicht der EU-Quellensteuer unterliegen (Schreiben des BMF vom 1.8.2005).

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

München, 26. März 2009

Bayerische Landesbank
